

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Land		Ausstellungsdatum	
					Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zugelassene Stellen <input type="checkbox"/>		Heimtiere <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0106 Andere Tiere, lebend						
Säugetiere						
010619 andere						
01061900 andere						
Erzeugnis	Art	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	Menge		
Geburtsdatum						

II. Gesundheitsinformationen			
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von _____ (den Namen des Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit, dass für die in Feld I.28 bezeichneten Tiere Folgendes gilt:			
Part II: Certification	II.1	Sie kommen aus den in Feld 1.11 bezeichneten Betrieben oder Handelsunternehmen, die von der zuständigen Behörde registriert sind und keinerlei tierseuchenrechtlich begründeten Sperrmaßnahmen unterliegen; die dort gehaltenen Tiere werden regelmäßig untersucht, und die Anforderungen bezüglich der Gewährleistung ihres Wohlergehens werden erfüllt;	
	II.2	sie wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Krankheitsanzeichen auf und waren für die vorgesehene Reise transportfähig;	
	(1)	○ entweder	II.3 sie sind für eine Einrichtung, ein Institut oder ein Zentrum bestimmt, die/das in Feld 1.12 bezeichnet wird und gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassen ist, und sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission aufgeführt ist.]
	(1)	○ oder	II.3 sie waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung(2), die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung(3) vorgenommen, und
	(1)	○ entweder	[sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder – im Fall der Durchfuhr – sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das in Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission aufgeführt ist, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in den Spalten 1 bis 7 der nachstehenden Tabelle:]
	(1)	○ (9)(10) oder	[sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission oder ohne zeitliche Befristung in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Equiden („equidae“) im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführt ist, und
	-	die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in den Spalten 1 bis 7 der nachstehenden Tabelle, und	
	-	ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern(4) anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin frühestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr (5), und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen, und das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion findet sich in Spalte 8 der nachstehenden Tabelle:]	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen								
					Gültigkeitsdauer der Impfung				
	Transpon der oder Tätowieru ng	Alphanum erischer Code des Tieres	Datum der Implantier ung des Transpon ders/der Tätowieru ng und/oder der Ablesung (6) [TT.MM.JJJ]]	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargenn ummer	Von [TT.MM.JJJ]]	bis [TT.MM.JJJ]]	Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJ]]
	1	2	3	4	5	6	7	8	

<p>Part II: Certification</p>	<p>II. Gesundheitsinformationen</p>		
	<p>(1) ○ entweder [II.4 die Sendung beinhaltet Hunde, die für Großbritannien, wie im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführt, bestimmt sind, und diese Hunde wurden gegen Echinococcus multilocularis behandelt, und die Einzelheiten der von dem Tierarzt/der Tierärztin gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission durchgeführten Behandlung (7) (8) finden sich in der nachstehenden Tabelle:</p>		

II. Gesundheitsinformationen

Part II: Certification

(1) ○ oder [II.4] die zur Sendung gehörenden Hunde wurden nicht gegen Echinococcus multilocularis behandelt.]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein. Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin. Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11: Herkunftsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs. Zulassungs- oder Registriernummer angeben.</p> <p>Feld I.12: Bestimmungsort: obligatorisch, wenn die Tiere für gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind.</p> <p>Feld I.25: Waren zertifiziert für Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Heimtiere“, wenn Hunde (<i>Canis lupus familiaris</i>), Katzen (<i>Felis silvestris catus</i>) oder Frettchen (<i>Mustela putorius furo</i>) gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates verbracht werden; - „amtlich zugelassene Einrichtungen“, wenn Hunde, Katzen oder Frettchen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zu einer zugelassenen Einrichtung, einem zugelassenen Institut oder einem zugelassenen Zentrum gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Richtlinie verbracht werden; - „Sonstiges“, wenn Hunde, Katzen oder Frettchen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates verbracht werden. <p>Feld I.28: Identifizierungssystem: Transponder oder Tätowierung wählen. Kennnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.</p> <p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde. (3) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen. (4) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer 11.3 <ul style="list-style-type: none"> - muss anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt entnommen wurde, und zwar mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr; - muss mindestens 0,5 IE/ml ergeben; - einen Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus von - muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/approved-labs_en); 		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	- muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem – nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen – innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde. Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über das Ergebnis des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer 11.3 beizufügen.		
	(5) Durch die Bescheinigung dieses Ergebnisses bestätigt der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin, dass er/sie die Echtheit des Laborberichts über die Ergebnisse des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3 nach bestem Wissen und gegebenenfalls unter Kontaktaufnahme mit dem im Bericht angegebenen Laboratorium überprüft hat.		
	(6) In Verbindung mit Fußnote 3 muss die Kennzeichnung der Tiere, bei denen vor dem 3. Juli 2011 ein Transponder implantiert oder eine deutlich erkennbare Tätowierung angebracht wurde, vor einem Eintrag in diese Bescheinigung und stets vor einer Impfung oder, falls zutreffend, einer Testung dieser Tiere überprüft werden.		
	(7) Die Behandlung gegen Echinococcus multilocularis gemäß Nummer II.4 muss		
	- durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde nach Großbritannien vorgenommen werden;		
	- mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die – allein oder kombiniert – nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten Echinococcus multilocularis reduzieren.		
	(8) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang nach Großbritannien erfolgt.		
	(9) Ein Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) für EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: „EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk		
	(10) Ein Dokument betreffend Equiden („equidae“) für EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: „EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	